

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 01.09.2015 |

Beantwortung einer mündlichen Anfrage, Hundefreilaufflächen

Folgende mehrteilige mündliche Anfrage wurde in der Sitzung am 27.01.2015 gestellt:

„Frau Frebel, SPD, beobachtet seit einiger Zeit, dass die Leinenpflicht für Hunde anscheinend nicht beachtet wird. Auch Kontrollen fänden augenscheinlich nicht statt. Sie fragt daher nach:

- *Reichen die Hunde-Freilaufflächen in Köln aus?*
- *Werden die vorhandenen Flächen ausreichend genutzt?*
- *Wird die Leinenpflicht außerhalb der Freilaufflächen kontrolliert?*

Herr Zimmermann, Deine Freunde, fragt ergänzend nach, ob es eine Maulkorbpflicht für Hunde gebe.

Herr Thelen, Grüne, regt an, die Freilaufflächen einzuzäunen.

Herr Dr. Höver, Bürgeramt Innenstadt teilt mit, dass selbstverständlich Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrolle der Leinenpflicht sei aber nur ein kleiner Ausschnitt aus einem umfangreichen Aufgabenkatalog des Ordnungspersonals, so dass keine flächendeckenden Kontrollen stattfinden können. Die Verwaltung wird die Fragen detailliert schriftlich beantworten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Fragen von Frau Frebel:

- Reichen die Hunde-Freilaufflächen in Köln aus?

Der Bedarf an Hundefreilaufflächen ergab sich erst nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes am 01.01.2003. Bis dahin durften Hunde in nahezu fast allen Grünanlagen ohne Leine mitgeführt werden. Das Gesetz schreibt aber nicht vor, diese Hundefreilaufflächen tatsächlich einzurichten. In manchen Kommunen werden erst jetzt dazu Überlegungen angestellt. Auch die Art und Weise, wie Hundefreilaufflächen gestaltet werden sollen, ist nicht gesetzlich geregelt, eine Einzäunung ist beispielsweise nicht gefordert.

Um Hunden in Köln dennoch die Möglichkeit zu geben, sich artgerecht verhalten zu können, hat der Rat der Stadt Köln auf Vorschlag der Verwaltung und Vorberatung in allen Bezirksvertretungen im März 2003 beschlossen, Hundefreilaufflächen einzurichten (vgl. Anlage 1).

Die Hundefreilaufflächen wurden nach Möglichkeit gleichmäßig auf die 9 Stadtbezirke im Stadtgebiet Köln verteilt. Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen

im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltete sich schwierig und konnte nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu entfernen. Es bleibt Hundehaltern jedoch freigestellt, jederzeit eine geeignete Hundefreilauffläche in einem anderen Stadtteil aufzusuchen.

Es gibt zwar keine Größenanforderungen für Hundefreilaufflächen. (Im Landeshundegesetz ist lediglich festgelegt, dass Hunde immer angeleint werden müssen mit Ausnahme von Hundefreilaufflächen. Zur Größe von Hundefreilaufflächen sind keine Angaben enthalten.) Die Problematik zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen besteht jedoch darin, dass Grünanlagen auch für andere Nutzungszwecke vorgehalten werden müssen. Auch wenn nach Möglichkeit alle Stadtteile gleichermaßen mit Hundefreilaufflächen ausgestattet werden sollen, ist dies leider aufgrund des unterschiedlich hohen flächenmäßigen Anteils der Grünanlagen nicht möglich. Dort, wo es nur wenige und kleine Grünanlagen als Erholungsangebot für die Bürger gibt, können diese nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen nicht noch reduziert werden.

Insgesamt gibt es im Stadtgebiet Köln 2800 Hektar Grünflächen ohne Forst, Kleingärten oder Friedhöfe. 85 Hundefreilaufflächen wurden in Grünanlagen ausgewiesen, das sind rund 258,2 Hektar und entspricht 9,22 %.

Es ist es nicht möglich, auf allen Grünflächen Hundefreilaufflächen einzurichten und damit die Einschränkungen, die seit dem Erlass des Landeshundegesetzes bestehen, aufzuheben. Die Verwaltung muss hier die berechtigten Interessen aller Bevölkerungsgruppen gegeneinander abwägen.

- Werden die vorhandenen Flächen ausreichend genutzt?

Die vorhandenen Freilaufflächen werden in unterschiedlicher Intensität – insbesondere aufgrund der Lage und der Umgebung – genutzt: einige Flächen werden sehr stark (z.B. Blücherpark, Vorgebirgspark, Beethovenpark) und andere nur durch wenig Hundehalter in Anspruch genommen (z.B. Takufeld, Aachener Straße im Bereich Aachener Weiher, Hiroshima-Nagasaki-Park und das Nippeser Tälchen).

- Wird die Leinenpflicht außerhalb der Freilaufflächen kontrolliert?

Die Leinen- und Maulkorbpflicht nach dem Landeshundegesetz NRW sowie die einschlägigen Bestimmungen nach der Kölner Stadtordnung werden im Rahmen der personellen Kapazitäten überwacht. Bei der Steuerung der Außendienstkräfte wird u.a. die akute Beschwerdelage berücksichtigt. Außerhalb von Freilaufflächen werden zudem Bereiche mit hohem Besucheraufkommen, z.B. Grünanlagen sowie die Fußgängerzonen im Kölner Stadtgebiet, überwacht.

Im Kontakt mit Hundehaltern wird jeweils präventiv auf die Einhaltung der Bestimmungen und bestehende Beschwerdelagen hingewiesen. Es ist leider auch immer wieder festzustellen, dass einzelne Hundehalter die Anlein- und Maulkorbpflichten nicht beachten, obwohl ihnen die bestehenden Rechtsvorschriften bekannt sind. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden unter Berücksichtigung des städtischen Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs geahndet.

2. Frage von Herr Zimmermann, Deine Freunde: Gibt es eine Maulkorbpflicht für Hunde?

Es besteht grundsätzlich ein Maulkorbzwang gemäß dem LHundG NRW für die in den § 3 (gefährliche Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander) und § 10 (Hunde bestimmter Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander) ab Vollendung des 6. Lebensmonats.

Des Weiteren gilt ein Maulkorbzwang bei Hunden, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt worden ist (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunden, Hunden, die einen Menschen oder ein Tier oder erkennbaren Grund gebissen haben oder Hunde, die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

Eine Befreiung von der Maulkorbpflicht ist bei Junghunden bis zum 2. Lebensjahr möglich mit Nachweis eines regelmäßigen Hundeschulbesuchs. Ab dem 15. Lebensmonat kann beim zuständigen Amtstierarzt oder bei einem anerkannten Sachverständigen ein Verhaltenstest zur Befreiung von der Maulkorbpflicht durchgeführt werden. Nach Bestehen des Verhaltenstests wird durch die Verwaltung eine Maulkorbbefreiung erteilt.

In der Regel werden die Befreiungen unbefristet ausgesprochen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Liegen jedoch Erkenntnisse, z.B. aus dem Führungszeugnis vor (die nicht mehr berücksichtigt werden dürfen) oder Zweifel an der Zuverlässigkeit des Hundehalters bestehen, kann die Befreiung befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen ausgesprochen werden. Um eine befristet erteilte Befreiung aufrecht zu erhalten, muss der Halter/-in bei der Ordnungsbehörde vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragen.

3. Der Vorsitzenden des Ausschusses, Herr Thelen, Grüne, regt an, die Freilaufflächen einzuzäunen.

In Köln sind die Hundefreilaufflächen nicht eingezäunt sondern lediglich beschildert. Gemäß Kölner Stadtordnung dienen Hundefreilaufflächen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden. Hundehalter sind auch auf Hundefreilaufflächen nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. Zudem wäre eine Einzäunung mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Freilaufflächen wie bisher nicht einzuzäunen.

gez. Kahlen